

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 341.

Montags, den 7. December.

1835.

Erinnerung an Abführung der Schock- und Quatembersteuern von Grundstücken.

Am 1. December d. J. waren die bis mit dem gedachten Monat December gefälligen Schock- und Quatembersteuern von Häusern und Grundstücken zu entrichten, und es müssen, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die diesfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen. Es werden daher die Steuerpflichtigen hiermit darauf aufmerksam gemacht, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen. Leipzig, am 2 Decbr. 1835. Die Stadt-Steuer-Einnahme allhier.

Bekanntmachung.

Zu Folge Hoher Anordnung sollen die in der Königl. Sächs. Zollordnung vom 4. December 1833 §. 89. und flgd. wegen der Waaren-Controle im Binnenlande enthaltenen Vorschriften, gleichergestalt, wie dieß Königl. Preuß. Seits bereits in Ausführung gebracht worden ist, auf den Postverkehr nach Frankfurt an der Oder, ingleichen nach der hannoversch-braunschweigischen Grenze, insbesondere nach den Ortschaften Bernburg, Ballenstädt, Hoym, Aistecken, Cöthen, Gutsen, Dessau, Gröbzig, Sandersleben, Sondershausen, Aschersleben, Halle, Eisleben und Ebanern angewendet, folglich die von Leipzig aus dahin versendet werdenden, in obgedachter Zollordnung §. 89. 1. bis mit 6. bezeichneten Waaren und Gegenstände, neben den zu den betreffenden Collis etwa gehörenden versiegelten Briefen, auch noch mit einem nach den in dem letztgedachten Paragraphen unter a. bis mit f. bemerkten Erfordernissen vom Absender auszustellenden, und von der hiesigen Steuerbehörde gehörig abzustempelnden und zu visirenden Frachtbriefe versehen werden.

Indem daher die vorgedachten Bestimmungen, welche sofort in Kraft treten, Hoher Anordnung gemäß mit der Bemerkung zur Kenntniß des hierbei betheiligten hiesigen Publicums gebracht werden, daß die zu derartigen Waarentransporten gehörigen Frachtbriefe, erstere mögen nun zur Versendung nach den vorerwähnten Gegenden und Ortschaften bestimmt sein, oder von dort hier eingehen, jedesmal vor Aufgabe der betreffenden Collis bei der hiesigen Oberpostamt's-Expedition, oder deren Abholung von selbiger bei der bereits mit Anweisung versehenen Königlichen Steuer-Expedition für Postgüter (Ecke des Thomasgäßchens) zu dem oben angegebenen Behuf zu produciren sind, wird zugleich noch hinzugesügt, daß das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt angewiesen worden ist, auf etwaige Contraventionen das Augenmerk richten zu lassen, und im Entdeckungsfalle wegen der gegen die Absender anzustellenden Untersuchung das Nöthige einzuleiten.

Leipzig, den 3. Decbr. 1835.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Mittheilungen

aus der am 1. dieses Monats gehaltenen allgemeinen Sitzung des Kunst- und Gewerbevereins.

Herr v. Mücke, als Vorsitzender, verlas ein von dem Gewerbeverein zu Budissin eingegangenes Schreiben, in welchem derselbe erfreuliche Mittheilungen über seine gegenwärtige Organisation und bisherigen Leistungen gab.

Herr Moser schritt hierauf zur Erörterung der in voriger Sitzung aufgestellten Frage: „welche Mittel wohl zweckmäßig sein dürften, die ausgezeichneten Leistungen und das sittliche Betragen der Handwerksgefelln der obrigkeitlichen Behörde und den auswärtigen Innungen auf eine einfache Weise bemerkbar zu machen?“ Ein zu diesem Zweck gemachter Vorschlag, zu welchem wir noch mehre,